

Niedersächsische Staatskanzlei
Herrn Stephan Weil, Niedersächsischer Ministerpräsident
Planckstr. 2
30139 Hannover

Matthias Wietzer

Tel.: 0511

e-mail:

Hannover, den 06.01.2020

Andauernde Benachteiligung nach 12-jährigem Berufsverbot

Sehr geehrter Herr Weil,

zum Jahresbeginn wünsche ich Ihnen alles Gute und weiterhin viel Kraft und Geschick in Ihrem Amt.

Als inzwischen pensionierter Grund- und Hauptschullehrer, der von September 1978 bis Januar 1991 aus politischen Gründen seinen Beruf nicht ausüben durfte, möchte ich Sie auf einen bestehenden Missstand hinweisen und Sie um Unterstützung bzw. Abhilfe bitten.

Durch die Entschließung des Landtages zur Berufsverbotepraxis vom 15.12.2016 war Niedersachsen m. E. beispielgebend auch für andere Bundesländer; als „unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens“ wurde das einstige Regierungshandeln charakterisiert und den Betroffenen „Respekt und Anerkennung“ ausgesprochen.

Meine Freude über den Entschließungsantrag ist jedoch bis heute durch existierende Nachteile in der Altersversorgung getrübt: So beträgt mein Ruhegehaltssatz nach wie vor lediglich 50,03 %. Unabhängig davon, dass ich nach eigener Antragsstellung (vorwiegend aus gesundheitlichen Gründen) den Landesdienst verlassen habe, ist die Berufsverbotezeit ursächlich und damit verantwortlich für mein erheblich reduziertes Ruhegehalt.

Für mich ist es zudem widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, wenn ich – wie in der Vergangenheit zweimal geschehen - Dankesurkunden des Landes Niedersachsen ausgehändigt bekommen habe, während ich andererseits durch einen niedrigen Ruhegehaltssatz offenbar eine lebenslange Abstrafung erfahre.

Ich wäre Ihnen dankbar, Herr Weil, wenn Sie zur Abschaffung dieser Benachteiligung beitragen könnten. Ich denke, dass ein solcher Schritt angemessen und überfällig ist, dass den Worten auch Taten folgen sollten und dabei materielle Gleichstellung und Rehabilitation nicht ausgespart werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Anlage

13.01.20

An: [REDACTED]

Kopie: [REDACTED]

Berufsverbot; Ihre Eingabe an Herrn Ministerpräsidenten Weil vom 06.01.2020

Sehr geehrter Herr Wietzer,

Herr Ministerpräsident Weil dankt Ihnen für die guten Wünsche zum Jahresbeginn.

In der Sache habe ich zunächst das für das Beamtenrecht zuständige Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport um Stellungnahme gebeten. Sobald die Stellungnahme in der Staatskanzlei vorliegt, erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

[REDACTED]
Niedersächsische Staatskanzlei

- Referat 202 -, Personal, Ressortkoordinierung öffentliches Dienstrecht, Personalentwicklung
Haarstr. 5, 30169 Hannover

E-Mail: [REDACTED]@stk.niedersachsen.de

Tel.: (0511) 120- [REDACTED]



Niedersachsen. Klar.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Herrn Minister Boris Pistorius
Lavesallee 6
30169 Hannover

Matthias Wietzer

Tel.: 0511

E-Mail:

Hannover, den 11.03.2021

Andauernde Benachteiligung nach 12-jährigem Berufsverbot

Sehr geehrter Herr Pistorius,

mit Schreiben vom 06.01.2020 habe ich mich an den Herrn Ministerpräsidenten gewandt (siehe Anlage).

Am 13.01.2020 wurde mir daraufhin von der Niedersächsischen Staatskanzlei mitgeteilt, dass „zunächst das für das Beamtenrecht zuständige Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport um Stellungnahme gebeten wird“ und dass ich anschließend eine Rückmeldung durch die Staatskanzlei erhalten werde.

Nach meiner Kenntnis hat Ihr Ministerium nach mehr als 14 Monaten (!) immer noch keine Stellungnahme abgegeben. Eine derartig lange Bearbeitungsdauer halte ich – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass wir uns in einer schwierigen Situation (Pandemie) befinden – nicht für angemessen.

Als inzwischen 70-jähriger Pensionär bin ich der Meinung, dass insbesondere nach der Entschließung des Landtages vom 15.12.2016 zu den Berufsverboten nicht der Eindruck eines „Aussitzens“ durch die Landesregierung mit absehbarer „biologischer Erledigung“ entstehen sollte.

Ich erwarte nunmehr einen zeitnahen Lösungsvorschlag und würde mich natürlich freuen, wenn mein Anliegen Ihre Unterstützung findet und dieses „unrühmliche Kapitel in der Geschichte Niedersachsens“ zumindest für mich beendet werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Zur Kenntnis Ministerpräsident Weil

Niedersächsische Staatskanzlei
Herrn Stephan Weil, Niedersächsischer Ministerpräsident
Planckstr. 2
30139 Hannover

Matthias Wietzer

Tel.: 0511/

E-Mail:

Hannover, den 11.03.2021

Andauernde Benachteiligung nach 12-jährigem Berufsverbot

Sehr geehrter Herr Weil,

auf mein Schreiben vom 06.01.2020 habe ich bis heute keine Antwort erhalten.

Um eine Lösung zu beschleunigen, habe ich mich an Herrn Minister Pistorius gewandt, dessen Ministerium von der Staatskanzlei um Stellungnahme gebeten wurde.

Dieses Schreiben möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Niedersächsische
Staatskanzlei

Niedersächsische Staatskanzlei, Postfach 7 23, 30002 Hannover

Herrn
Matthias Wietzer



Bearbeitet von
Herrn [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.03.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
202 - 03009/1

Durchwahl 05 11 120 -

Hannover

17.03.2021

Andauernde Benachteiligung nach 12-jährigem Berufsverbot

Sehr geehrter Wietzer,

Ihr an Herrn Ministerpräsident Weil gerichtetes Schreiben vom 11.03.2021 möchte ich zum Anlass nehmen, Ihnen einen kurzen Zwischenstand hinsichtlich Ihres Anliegens mitzuteilen.

Die von mir erbetene Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport liegt mit zwischenzeitlich vor. Insofern muss ich die Kolleginnen und Kollegen dort an dieser Stelle ausdrücklich in Schutz nehmen.

Hier im Hause hat zwischenzeitlich eine erste Bewertung Ihres Anliegens auf Basis der Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, der Dokumentation „Berufsverbote in Niedersachsen 1972 -1990: Eine Dokumentation“ der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sogenannten Radikalerlass (LFR) Frau Jutta Rübke und dem an die Landesregierung gerichteten Abschlussbericht der LFR stattgefunden.

Die Meinungsbildung zu dieser Thematik ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Sie können jedoch sicher sein, dass dies seine Ursache nicht darin hat, dass die Landesregierung diese Thematik durch „ein Aussitzen“ mit „biologischer Erledigung“ lösen möchte.



Demagiestraße 4
Fakultätsstraße 2
30169 Hannover

Telefon
05 111 1 20 0
Telefax
05 111 1 20 68 33

E-Mail
Postfachleiste.niedersachsen.de
internet
www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei
IBAN: DE 25 2505 0000 0106 0352 64
BIC: NOL2433

Vielmehr sind die Ihrem Anliegen zugrundeliegenden rechtlichen und politischen Fragen außerordentlich komplex, so dass auch aufgrund der Pandemiesituation bisher noch keine abschließende Positionierung möglich gewesen ist.

Hierfür bitte ich ebenso um Verständnis, wie für die angesichts des Zeitablaufs sicherlich erwartete aber leider unterbliebene Zwischennachricht.

Sobald eine abschließende Entscheidung in meinem Hause getroffen worden ist, komme ich unaufgefordert auf Ihre Schreiben zurück. Sofern Ihrerseits gewünscht, können Sie gerne Informationen zum aktuellen Sachstand unter der oben angeführten Telefonnummer erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage





Niedersächsische
Staatskanzlei

Niedersächsische Staatskanzlei, Postfach 2 23, 30002 Hannover

Herrn
Matthias Wietzer

Bearbeitet von
Herrn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.01.2020/ 11.03.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
202 - 03009/1

Durchwahl (05 11) 120 -

Hannover
AD .06.2021

Andauernde Benachteiligung nach 12-jährigem Berufsverbot

Sehr geehrter Wietzer,

anknüpfend an mein Schreiben vom 17.03.2021 komme ich zurück auf Ihre an Herrn Ministerpräsident Weil gerichteten Schreiben vom 06.01.2020 und 11.03.2021. Bevor ich inhaltlich auf Ihr Anliegen eingehe, möchte ich Ihnen – auch im Namen von Herrn Ministerpräsident Weil – noch einmal mein Bedauern für die ungewöhnlich lange Bearbeitungsdauer ausdrücken.

Ihr Schreiben hat Herrn Ministerpräsidenten Weil vorgelegen und Ihr Anliegen ist hier im Hause unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport intensiv geprüft worden.

So sehr Ihr Anliegen aus Ihrer Sicht verständlich ist und aus Ihrem Blickwinkel sicherlich auch gerechtfertigt erscheint, so wird dennoch im Ergebnis keine Möglichkeit gesehen, Ihrem Wunsch eines finanziellen Nachteilsausgleichs zu entsprechen.

Das geltende Beamtenrecht eröffnet keine Möglichkeit, Ihnen eine Entschädigung oder einen finanziellen Nachteilsausgleich zu gewähren. Nach geltendem Beamtenversorgungsrecht können Zeiten, die nicht im Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden, versorgungsrechtlich nur Berücksichtigung finden, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt. Für Zeiten, in denen eine Einstellung in den Landesdienst aufgrund des Extremistenschlusses nicht erfolgt ist, ist diese gesetzliche Bestimmung nicht getroffen worden.

Für eine Entschädigung oder einen finanziellen Nachteilsausgleich müssten daher die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Im Einklang mit der Praxis in anderen Bundesländern bestehen derzeit keine Überlegungen, diese Rechtslage zu ändern. Die wesentlichen Gründe hierfür möchte ich Ihnen im Folgenden erläutern.

Zunächst war das Thema finanzielle Entschädigung gerade nicht Gegenstand der Landtagsentschließung der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen (LT-Drs. 17/7131) und des daraus folgenden Auftrags an die Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sog. Radikalenerlass, auch wenn diese in ihrem Abschlussbericht an die Landesregierung empfiehlt, dass sich der Landtag mit dieser Fragestellung beschäftigen



Dienstgebäude u.
Postanschrift
Planckstraße 2
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail
Poststelle@tik.niedersachsen.ni
Internet
www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0352 64
BIC: NOLADE2H

solle. Vielmehr sollte es ausschließlich um die Aufarbeitung der Schicksale und die Möglichkeit ihrer politischen und gesellschaftlichen Rehabilitation gehen. Die Ergebnisse sollten öffentlich präsentiert und im Rahmen der politischen Bildung in Niedersachsen eingesetzt werden. Beides ist entsprechend umgesetzt worden.

Bereits 1990 wurde im Rahmen der Aufhebung der Regelungen zum Extremistenbeschluss im Zuge der Rehabilitation der in Niedersachsen unmittelbar Betroffenen bewusst von Entschädigungszahlungen Abstand genommen. Entschädigungen kamen ausdrücklich nicht in Betracht, weil jedem Einzelfall - ungeachtet der aus heutiger Sicht zu bedauernden und nach heutigen gesellschaftlichen Maßstäben schwer zu rechtfertigenden Vorgehensweise des Extremistenbeschlusses - ein rechtsstaatlich einwandfreies, in vielen Fällen gerichtlich überprüftes Verfahren zugrunde gelegen hatte. Es handelte sich also um rechtsstaatliche, bestandskräftige Entscheidungen. Entsprechend hatte auch die damalige rot-grüne Landesregierung dazu ab 1990 in diesem Sinne klar Stellung bezogen.

Auch nach der erfolgten politischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung bleibt die Rechtsstaatlichkeit des damaligen Verfahrens bestehen. Jedwede Entschädigungsregelung könnte sich also allein auf moralische Verantwortung stützen, da kein rechtswidriges Handeln des Staates ausgeglichen oder korrigiert werden muss.

Damit sind entsprechende Entschädigungsregelungen natürlich keinesfalls ausgeschlossen. Allerdings sind sowohl die zu Grunde liegenden Sachverhalte, als auch die heutigen gesellschaftlichen und politischen Gesamtumstände umso sorgsamer gegeneinander abzuwägen, wenn man die Einführung einer allgemeinen Entschädigungsregelung vor diesem Hintergrund in Betracht ziehen möchte.

In diesen Abwägungsprozess ist zunächst einzubeziehen, dass viele Einzelfälle heute in der Regel durch die Dienststellen nicht mehr belastbar geprüft werden könnten. Die Fälle liegen Jahrzehnte zurück. Daher sind aufgrund der Vorgaben zur Aufbewahrung von Akten viele bereits vernichtet worden und Aktenbestände nur noch teilweise im Niedersächsischen Landesarchiv vorhanden. Auf Basis dieser Unterlagen wären die notwendigen Prüfungen, ob eine Entlassung wegen innerdienstlichem Fehlverhalten auch nach heutigem Maßstab erfolgt wäre oder eine Einstellung auch nach heutigem Maßstab nicht erfolgt wäre, in der Regel kaum durchführbar.

Denn hierbei wäre zu berücksichtigen, dass in das Beamtenverhältnis auf der Grundlage der Verfassungstreuepflicht nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetzes nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Für Bewerberinnen und Bewerber gilt insofern ein anderer, ein geringerer Maßstab als bei Bestandsbeamtinnen und -beamten, da bereits Zweifel an der Verfassungstreue für eine Ablehnung genügen. Im Rahmen der Einstellungsprognose reicht die mangelnde Gewähr aus, während bei Bestandsbeamtinnen und -beamten ein nachgewiesener Verstoß gegen die Treuepflicht vorliegen muss.

Diese rechtlichen Voraussetzungen gelten weiterhin unverändert fort. Aktuell kommt ihnen zudem insbesondere vor dem Hintergrund des Erstarkens rechtspopulistischer, rechtsradikaler bis hin zu rechtsextremistischen Strömungen in unserer Gesellschaft und der im Zusammenhang damit wieder verstärkt geführten Diskussion über eine wehrhafte Demokratie wieder eine hohe praktische Bedeutung zu.

Mit diesen Überlegungen befindet sich Niedersachsen im Einklang mit anderen Ländern. So wurde z.B. in Baden-Württemberg aus Anlass des 40. Jahrestages des Extremistenbeschlusses 2012 ebenfalls das Verfahren thematisiert und Forderungen nach Entschädigung erhoben. Der (vom Extremistenbeschluss selbst betroffene) Ministerpräsident Kretschmann hat in

einem Antwortschreiben vom 21.12.2012 an die dortige Initiativegruppe „40 Jahre Radikalenerlass“ erklärt: „Allerdings kann die heutige Landesregierung besonders den Forderungen nach einer vollumfänglichen Rehabilitation nicht nachkommen, u.a. da aufgrund fehlender Unterlagen eine Einzelfallprüfung nicht mehr zu gewährleisten ist. Die dazu notwendigen Unterlagen sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben zur Löschung nicht mehr vorhanden. Die Prüfung einzelner Fälle wäre aus Sicht der Landesregierung jedoch für eine generelle und vollumfängliche Rehabilitation oder eine materielle Entschädigung unabdingbar. Schließlich gab es auch Betroffene, deren Einstellung zu Recht abgelehnt wurde bzw. deren Entlassung richtig war.“ Entsprechende Landtagseingaben (Petition 15/2302, LT BW Drs. 15/4035, und Petition 15/2168) mit dem Ziel der Rehabilitation und der Schadensersatzleistung waren erfolglos.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung wird daher keine Möglichkeit gesehen, eine allgemeine Entschädigungsregelung für Betroffene des Extremistenbeschlusses umzusetzen.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Niedersächsische Staatskanzlei
Herrn Stephan Weil, Niedersächsischer Ministerpräsident
Planckstr. 2
30139 Hannover

Matthias Wietzer

Tel.: 0511. [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Hannover, den 03.07.2021

**Andauernde Benachteiligung nach 12-jährigem Berufsverbot
– Antrag auf Überprüfung einer voll umfassenden Rehabilitation nach heutigen Maßstäben**

Bezug: Schreiben der Staatskanzlei vom 10.06.2021

Sehr geehrter Herr Weil,

dem Bedauern über die ablehnende Mitteilung der Staatskanzlei vom 10.06.2021 schließe ich mich ausdrücklich an.

In letzter Konsequenz bedeutet diese Entscheidung für mich eine sich fortsetzende, zeitlich unbegrenzte Diskriminierung, die offenbar bis zu meinem Lebensende andauern soll. Meine jahrelange untadelige Tätigkeit als Grund- und Hauptschullehrer (belegt durch zwei Dankesurkunden des Landes Niedersachsen) findet demnach de facto keinerlei Berücksichtigung, während die drastische Verringerung meines Ruhegehaltes (lediglich 50,03 Prozent) aufgrund dieser Entscheidung bis zu meinem Tod fortbestehen wird.

Zustimmen kann ich der Aussage der Staatskanzlei, dass es sich bei den Berufsverboten „aus heutiger Sicht [um] zu bedauernde[...] und nach heutigen gesellschaftlichen Maßstäben schwer zu rechtfertigende[...] Vorgehensweisen“ handelt. Auch die Feststellung, dass „entsprechende Entschädigungsregelungen natürlich keinesfalls ausgeschlossen“ seien, halte ich für zukunftsweisend und bemerkenswert.

Überhaupt nicht nachvollziehen kann ich allerdings, dass in der Ablehnung insbesondere auf fehlende bzw. bereits vernichtete Akten hingewiesen wird, die eine erneute Prüfung „nach heutigem Maßstab“ be- und verhindern würden.

Diesen beklagten, von mir nicht zu verantwortenden Mangel kann ich tatsächlich problemlos beseitigen. Ich bin gerne bereit, Ihnen für eine erneute Beurteilung des bisherigen Verfahrens folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Abiturzeugnis, Zeugnisse des 1. und 2. Lehrerexamens;

- Beurteilungen von Ausbildern der Pädagogischen Hochschule, Abteilung [REDACTED]

- Stellungnahmen des Direktors, des Klassen- und des Schullehreratsvorsitzenden der Hauptschule [REDACTED]
- Stundenprotokolle von Unterrichtsbesuchen, Beurteilungen von Schulaufsichtsbeamten;
- Vorladungsschreiben der „Anhörkommission“ vom 06.10.1978;
- offizielles Protokoll der „Anhörung“ vom 25.10.1978 und Gedächtnisprotokoll meines Rechtsanwaltes, [REDACTED] (chem. Staatssekretär);
- diverse Schreiben mit Vorwürfen, die auf Angaben des „Verfassungsschutzes“ basieren;
- Ablehnung (Beamtenverhältnis) durch die Bezirksregierung Braunschweig vom 19.01.1979;
- Ablehnung (Angestelltenverhältnis) durch die Bezirksregierung Braunschweig vom 20.06.1979;
- zwei Urteile des Arbeitsgerichtes Braunschweig (1980), in denen das Gericht das Land Niedersachsen verurteilte, mich zu beschäftigen;
- Beauftragung als Fachbereichskonferenzleiter für Geschichtlich-soziale Weltkunde, [REDACTED] Schule [REDACTED], 26.08.1991
- Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit (01.05.1992);
- zwei Dankesurkunden des Landes Niedersachsen.

Bei Bedarf können zusätzliche Unterlagen, wie z. B. drei weitere Gerichtsurteile (inkl. behördliche und anwaltliche Stellungnahmen), Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide, Presseveröffentlichungen etc., nachgereicht werden. Auf Grundlage dieser im Original vorhandenen Dokumente könnte eine „nach heutigen Maßstäben“ unvoreingenommene, generelle und vollumfängliche Rehabilitation oder eine materielle Entschädigung ermöglicht werden.

Betrachten Sie bitte dieses Schreiben als Antrag auf eine erneute Überprüfung unter ausdrücklicher Berücksichtigung heutiger Maßstäbe.

Anmerkung am Rande: Dass im Schreiben der Staatskanzlei ausgerechnet der früher auch vom Berufsverbot betroffene Ministerpräsident Kretschmann als Kronzeuge für heutiges Stillhalten und Nichtreagieren angeführt wird, halte ich für derartig unangebracht, dass ich dieses hier nicht weiter kommentieren möchte.

Ausgangspunkt bei der Behandlung des Themas Berufsverbote müssten m. E. die beiden nachfolgenden Grundgedanken sein:

I. Die Berufsverbote waren keine juristische Entscheidung, sondern eine politische Entscheidung der Bundesregierung und der Landesregierungen, insofern besitzt der Ministerpräsidentenbeschluss von 1972 keine eigenständige Rechtsgrundlage; er war und ist rechtlich nicht bindend. Ziel war dabei, kritische Stimmen aus der Studentenbewegung nicht in den Staatsdienst zu lassen, sie davon fernzuhalten. Neben Sozialisten und Sozialdemokraten, Parteilosen, Gewerkschaftern, Antifaschisten und Angehörigen der Friedensbewegung waren hiervon insbesondere Kommunistinnen und Kommunisten betroffen. Deren Verfolgung hatte Tradition, in der Zeit des

Faschismus, durch die AdenauerGesetze 1951 und das KPD-Verbot 1956. Diese politischen Maßnahmen wurden durch die Ministerialbürokratie und die Gerichte umgesetzt.

2. Auch juristisch waren die Berufsverbote rechtswidrig. Bereits 1987 verurteilte die in Genf ansässige Internationale Arbeitsorganisation (ILO) auf Veranlassung des Weltgewerkschaftsbundes die Berufsverbotepolitik der Bundesregierung und auch des Landes Niedersachsen. Im Verfahren Dorothea Vogt wurde die Rechtswidrigkeit auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellt. Die Berufsverbote verstoßen sowohl gegen Artikel 10 (das Recht auf Meinungsfreiheit) als auch gegen Artikel 11 (das Recht auf Versammlungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention – so lautete das Urteil, das der EGMR in Straßburg am 26. September 1995 gegen die Bundesrepublik Deutschland fällte. Die Regelungen der Menschenrechtskonvention binden die Staaten unmittelbar.

Ich teile die Auffassung nicht, wonach „keine Möglichkeit gesehen“ wird, „eine allgemeine Entschädigungsregelung für Betroffene des Extremistenbeschlusses umzusetzen“. Vielmehr scheint eher hauptsächlich der politische Wille dafür nicht vorhanden zu sein.

Was nach jahrelangem Kampf beispielsweise beim Paragraphen 175 möglich war, was nach inzwischen eingeführten Entschädigungsregelungen für diskriminierte Bevölkerungsgruppen oder Opfer sexueller Gewalt, Heimkinder, Verwaltungs- und Justizunrecht ermöglicht wurde, gilt offensichtlich nicht für die Betroffenen des „Radikalenerlasses“. Warum sollten entsprechende Regelungen nicht auch für uns geschaffen werden können und gelten? Es wäre gut und richtig, wenn auch unter dieses „*unrühmliche Kapitel in der Geschichte Niedersachsens*“ (Landtagsbeschluss vom 15.12.2016) endlich ein Schlussstrich gezogen werden könnte und würde.

Handlungsmöglichkeiten gibt es allemal. Von der gesetzlichen Veränderung des geltenden Beamtenrechtes (unabhängig davon, dass andere Bundesländer bislang noch keine derartigen Überlegungen anstellen) bis hin zur Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die – mit einem Finanzfond ausgestattet – Unterstützung nach zu bestimmenden Kriterien leistet.

Auch im Rahmen der Landtagsanhörung zu den Berufsverboten (09.10.2014) wurden von Seiten der Gewerkschaften DGB und GEW zahlreiche konstruktive, realisierbare Vorschläge eingebracht. Möglicherweise könnten auch im Rahmen der immer noch ausstehenden Beschäftigung des Landtages mit der Empfehlung der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sog. Radikalenerlass (siehe Abschlussbericht) weitere Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Begangenes Unrecht wird nicht ausschließlich durch vollauf berechtigte, gut gemeinte Beschlüsse beseitigt, sondern muss letztlich mit konsequentem Handeln und realer Wiedergutmachung verbunden werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, Herr Weil, wenn Sie zu meinem Antrag bis zum 31.08.2021 Stellung nehmen könnten und erhoffe zugleich eine den heutigen Maßstäben angemessene positive Entscheidung.

Mit freundlichen und weiterhin erwartungsvollen Grüßen





**Niedersächsische
Staatskanzlei**

Niedersächsische Staatskanzlei · Postfach 2 23 · 30002 Hannover

Herrn
Matthias Wietzer



Bearbeitet von

Herrn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

03.07.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

202 – 03009/1

Durchwahl (05 11) 120 -



Hannover

15.07.2021

Andauernde Benachteiligung nach 12-jährigem Berufsverbot; Antrag auf Überprüfung einer voll umfassenden Rehabilitation nach heutigen Maßstäben

Sehr geehrter Herr Wietzer,

Herrn Ministerpräsidenten Weil hat Ihr Schreiben vom 03.07.2021 vorgelegen und es war Anlass, Ihr Anliegen hier im Hause noch einmal intensiv unter Einbeziehung der Spitzen des Hauses zu erörtern. Leider ist es mir auch diesmal nicht möglich, Ihrem Anliegen zu entsprechen oder dieses zumindest in Aussicht zu stellen.

Wie bereits meinem Schreiben vom 10.06.2021 zu entnehmen ist, gibt es keine Rechtsgrundlage für die von Ihnen begehrte Entschädigung bzw. den Nachteilsausgleich. Eine entsprechende Gewährung ist daher derzeit nicht möglich.

Hierfür bedürfte es der Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen. Dies ist nach hiesiger Einschätzung politisch jedenfalls in dieser Legislaturperiode keinesfalls mehr realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dienstgebäude u. Telefon

Paketanschrift (05 11) 1 20-0

Planckstraße 2 Telefax

30169 Hannover (05 11) 1 20-68 30

E-Mail

Poststelle@stk.niedersachsen.de

Internet

www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei

IBAN: DE75 2505 0600 0106 0352 64

BIC: NOLADE2H